

**Kein Sorgerecht – kein Unterhalt!
Basta.**

Gerald Emmermann Stauffenbergstr. 11b 49497 Mettingen

Oberlandesgericht Hamm
Heßlerstraße 53

49065 Hamm

07. Oktober 2013

In dem familienrechtlichen Verfahren

II-6 UF 139/13
AG Tecklenburg - 20 F 86/13 -

Emmermann ./ . xxxx

RAe. Dr. Funk, pp., Osnabrück

wegen

Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge

wird nachfolgend die Replik der Gegenseite vom 20. und 23.09.2013 beantwortet:

Wegen gewöhnlicher und alltäglicher Meinungsverschiedenheiten, die die Gegenseite stereotyp zum Anlaß nimmt, das gemeinsame Sorgerecht zu verhindern, sollte meine Tochter nicht auf zwei Eltern verzichten müssen, die sich gemeinsam um sie sorgen.

Nachdem die Gründe, des vormals sorgerechtlichen Verfahrens nachweislich entfallen sind, haben sich die „triftigen Gründe“ aus § 1696 BGB an der Neuregelung des Sorgerechtszuganges für nicht verheiratete Väter zu orientieren.

Denn Sinn und der Zweck der gesetzlichen Neuregelung sind ja triftige Gründe genug. Schließlich ergab sich die Neuregelung zwingend aus der Verfassungs- und Menschenrechtswidrigkeit des bisherigen gesetzlichen Sorgerechtszugangs.

Ungeachtet dessen, dass in der Vergangenheit Gründe vorgelegen hätten (was diesseits nach wie vor bestritten wird), das gemeinsame Sorgerecht nicht zu beschließen, hatten sich die Bedenken des OLG Hamm seinerzeit jedenfalls an der Interimslösung des Bundesverfassungsgerichts orientiert, wonach dem Antrag des Vaters nur stattgegeben wird, „soweit zu erwarten ist, dass dies Kindeswohl entspricht“.

Der Gesetzgeber hatte bewußt die Interimslösung des BVerfG nicht übernommen sondern gesetzlich geregelt, dass das Familiengericht die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Maßgabe einer negativen Kindeswohlprüfung - „wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht“ (§ 626a Abs. 2 BGB)- zu beschließen hat.

Sich ohne die geänderte Rechtslage zu beachten lapidar auf Abweisungsgründe zu beziehen, die vor der gesetzlichen Neuregelung maßgeblich waren, widerspricht der Intention des Gesetzgebers, der den Zugang zum gemeinsamen Sorgerecht ganz evident auf niedrig-

schwelligem Niveau regeln wollte.

Aus allen Schriftsätzen der Gegenseite geht hervor, dass Frau xxxx vollkommen sachfremde Gründe davon abhalten, dem gemeinsamen Sorgerecht zuzustimmen. Daran ändern auch die stereotypen und lapidaren Behauptungen, die Parteien seien nach wie vor zerstritten und unkooperativ -was ja auch im Übrigen hinreichend widerlegt ist- nichts.

Die lediglich zum Zwecke der Verhinderung des gemeinsamen Sorgerechts unbewiesenen Behauptungen der Rechtsvertretung der Kindesmutter widersprechen dem Kindeswohl nicht nur in eklatanter Weise, sondern sind geradezu unverantwortlich kindeswohlverletzend.

Die Gegenseite ist insofern gut beraten und wird im Interesse der gemeinsamen Tochter dringend darauf hingewiesen, das Verfahren nicht aus bloß profitorientierten Gründen unnötig anzuhetzen.

So fördert und führt man in unverantwortlicher Weise ein Zerwürfnis der Eltern herbei, anstatt ihnen die Möglichkeit zu verschaffen, sich durch Ausübung der gemeinsamen Verantwortung dem gemeinsamen Kind gegenüber kommunikativ und informativ zu verhalten.

In der Tat kann man nach der Lektüre der Schriftsätze der Rechtsvertretung der Antragsgegnerin den Eindruck gewinnen, es käme in diesem Verfahren auf das Kindeswohl überhaupt nicht an.

Möglicherweise ist es deswegen sinnvoll, die Rechtsvertretung an fachbezogen kompetentere Anwälte weiterzureichen.

[Kindername] wünscht sich nichts sehnlicher als zwei gleichwertig sorgeberechtigte Eltern, was die Antragsgegnerin natürlich weiß und weswegen sie bewußt darauf verzichtet, dass [Kindername] Gelegenheit bekommt, sich dazu zu äußern.

Einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§ 68 Abs. 3 S. 2 FamFG) wird ausdrücklich widersprochen.

Die Vorschrift setzt voraus, dass die mündliche Verhandlung der Vorinstanz verfahrensfehlerfrei durchgeführt wurde. Schon mit Blick auf die Nichtanhörung meiner fast 13-jährigen Tochter ist das nicht der Fall. Darüber hinaus bezieht sich der Rechtsfindungsprozess der Vorinstanz lediglich auf den Streit der Parteien um das beantragte gemeinsame Sorgerecht selbst. Den von der Antragsgegnerin vorgebrachten sachfremden und damit unmaßgeblichen Gründen, mit der sie dem Antrag widerspricht, wurden keinerlei beweis erhebliche Bedeutung beigemessen.

Es wird nach allem beantragt,

die Rechtsbeschwerde zuzulassen.

Wegen der hinsichtlich seiner Anwendung in Bezug auf Neuanträge zweifelhaften Verfassungskonformität des § 1696 BGB, auf den sich die Vorinstanz bezieht, wird zudem beantragt,

im Wege der Richtervorlage das Bundesverfassungsgericht anzurufen.

Gerald Emmermann

Gerald Emmermann – Stauffenbergstr.11b – 49497 Mettingen – Telefon 05452-917653 – Telefax 05452-8604250